

Ferne gerückt scheint, will man durch weitere Ausgestaltung der Befugnisse des Vorstandes damit eine Stelle schaffen, wo gerechtfertigte Beschwerden von Sortimentern zunächst Gehör und — wenn möglich — Abhilfe finden.

So lange die heutige Organisation des deutschen Buchhandels besteht (und etwas Besseres an deren Stelle zu setzen, ist noch keinem gelungen), ist der Sortimentsbuchhandel ein notwendiges, unter keinen Umständen auszuschaltendes Rad in dem buchhändlerischen Getriebe, und ihn in seiner jetzigen Gestalt lebensfähig zu erhalten, muß das ernste Bestreben der anderen Faktoren sein. So steht und fällt mit dem Sortimentsbuchhandel naturgemäß auch der Kommissionsbuchhandel. Aus dieser Erwägung und in richtiger Würdigung der Verhältnisse hat wohl auch der Leipziger Kommissionär-Verein im vorigen Jahre den schwerwiegenden, überaus dankenswerten Beschluß gefaßt, seinen Mitgliedern zur Pflicht zu machen, »gesperrten« Firmen die Kommission zu kündigen.

Als ein verständnisvolles Eingehen auf die Bedürfnisse und Wünsche des Sortimentes muß es auch angesehen werden, daß die Firma F. A. Herbig-Berlin nunmehr auch für gebundene Exemplare ihrer vielverbreiteten Bloekschen Schulbücher einen Kanon der Verkaufspreise geschaffen hat, der die seitherigen Schwankungen mit einem Schlage beseitigt und im übrigen auch auf das Publikum einen günstigen Eindruck zu machen nicht verfehlen wird. Zu diesem Erfolge auch mit einem Anstoß gegeben zu haben, darf sich Ihr Vorstand als ein kleines Verdienst anrechnen.

Meine Herren, sind die Erfolge, die der Kreisverein auf seine Fahne schreiben kann, auch nicht bedeutend, denn zur Entfaltung einer größeren Vereinsthätigkeit fehlt uns, infolge unserer ungünstigen decentralen geographischen Lage, oftmals der innere Zusammenhang mit den verbundenen Vereinen, so ist unsere Vereinsthätigkeit, ein still schaffendes Moment, doch ein unentbehrlicher Baustein zum Aufbau und zur Befestigung der gegenwärtigen Organisation des deutschen Buchhandels, die kein Einsichtsvoller wird entbehren wollen und um die uns alle Kulturvölker mit Recht beneiden.

Halten Sie fest an den »dem Ganzen dienenden« Bestrebungen des Vereins, widmen Sie ihm Ihr lebendiges, werbendes Interesse und, wenn es sein muß, opferwillig Ihre Kraft,

»denn aus der Kräfte schön vereintem Streben,
erhebt sich wirkend erst das wahre Leben.« —

Punkt 2: Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes. Die Herren Walter Lamberth-Thorn und Dr. Lehmann in Danzig, zur Prüfung von Kassenbuch und Kasse gewählt, stellten einen Kassenbestand von 391 M 23 S fest, gegen 395 M 74 S im Vorjahre. Die Einnahmen des Jahres betragen 328 M 50 S, die Ausgaben 333 M 1 S. Da nichts zu erinnern war, wurde dem Vereinstreuherrn Herrn Heinrich in Königsberg Entlastung erteilt.

Punkt 3: Festsetzung des Voranschlages für 1901/2. Nach kurzer Aussprache wurde Eintrittsgeld und Jahresbeitrag in der seitherigen Höhe von 3 M und 7 M 50 S festgesetzt. Eine von H. Fischer vorgeschlagene Ermäßigung des Jahresbeitrages auf 6 M wurde von der großen Mehrheit abgelehnt, weil der Differenzbetrag zu unerheblich sei, um auf die Gewinnung neuer Mitglieder einen Einfluß auszuüben.

Punkt 4: Wahl des Vorstandes. Der Vorstand in seiner jetzigen Zusammensetzung wurde durch Zuruf wiedergewählt.

Punkt 5: Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung. Auf dringende Einladung des Herrn Walter Lamberth-Thorn wurde Thorn als Versammlungsort bestimmt und dabei in Aussicht genommen, die nächstwohnenden Mitglieder des benachbarten Vereins Posen zur Teilnahme an der Versammlung als Gäste einzuladen.

Punkt 6: Wahl der Abgeordneten nach Leipzig C.-M. 1902. Die Entscheidung über Entsendung und Bestimmung eines oder zweier Abgeordneter wurde in die Hand des Vorstandes gelegt, der zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der maßgebenden Verhältnisse selbständig die Entschliebung zu treffen habe. Da weitere Anträge nicht vorlagen, wurde die Versammlung um 11^{1/2} Uhr geschlossen.

Um 12 Uhr entführte das Dampfroß die Festteilnehmer mit ihren Damen nach dem idyllisch gelegenen Rauschen, wo in fröhlicher Stimmung bei angeregter Unterhaltung das Mittagmahl eingenommen wurde. Hierauf begann die Fußwanderung über die Dünen, zunächst nach Waldhaus Georgenswalde, dann nach dem Tagesziel Warnicken, der Perle des Samlandes. Die unterwegs dem Auge des Wanderers sich bietenden zerklüfteten Schluchten und malerischen Waldpartien, sowie die reizvollen Ausblicke über steile Abhänge nach dem blauen Spiegel der Ostsee werden allen hoffentlich in angenehmer Erinnerung bleiben.

Am Spätabend Rückfahrt nach Königsberg, von wo im Laufe des nächsten Tages die Festteilnehmer zu ihren häuslichen Penaten zurückkehrten.

Königsberg i. Pr., den 15. Juli 1901.

Der Vorstand
des Kreisvereins Ost- und Westpreussischer Buchhändler.
F. A.:
Hermann Fischer.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Namenszug auf Gemälden. — In Nr. 14 (1901) der Deutschen Juristenzeitung (Berlin, Otto Liebmann) teilt Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Stenglein folgende reichsgerichtliche Entscheidung mit:

Der Angeklagte ist wegen Verbrechens der Urkundenfälschung im Zusammenflusse mit Betrug verurteilt, seine Revision ist verworfen. Er hatte auf vier Gemälden den Namenszug eines Künstlers angebracht, der sie nicht gemalt hatte, auf fünf Gemälden den des Verfertigers. Bezüglich der Urkundenfälschung führt das Reichsgericht aus, es seien zwar nicht die Gemälde Urkunden, da sie nur in Ausnahmefällen den Zweck hätten, Beweis zu liefern; aber mit Anbringung des Namenszuges wolle der Künstler bekunden, daß das Gemälde von ihm stamme und von ihm als vollendet und verkehrsfähig erachtet werde. In diesem Sinn nehme es auch das Publikum auf. Bestandteil des Gemäldes sei der Namenszug nicht, denn er habe mit diesem nicht den gleichen Zweck. Ebenso wenig bestehe zwischen dem Namenszug und einem Warenzeichen eine Ähnlichkeit. Ob der Angeklagte selbst das Zeichen angebracht habe, sei gleichgültig, denn jedenfalls habe er wissentlich von der Fälschung zur Täuschung Gebrauch gemacht. Auch bei den mit dem richtigen Namen bezeichneten Gemälden sei dies der Fall, denn der Angeklagte war nicht beauftragt, den Namenszug anzubringen, und der Künstler bekunde damit, daß er das Bild für vollendet halte. (Urt. I. 4654/00 v. 17./29. Dez. 1900.)

Zum deutschen Verlagsrecht. — Das deutsche Verlagsrechtsgesetz vom 19. Juni 1901, das am 1. Januar 1902 in Kraft treten wird, wird in einem Leitartikel der Magdeburgischen Zeitung (Nr. 383 vom 31. Juli) einer klaren und zutreffenden Würdigung unterzogen. Der Verfasser erinnert zunächst daran, daß das Gesetz kein neues Recht schaffen, sondern nur das in Übung befindliche Recht, wie es durch Wissenschaft und Rechtsprechung auf Grund der Gepflogenheiten des deutschen Verlagsgewerbes sich ausgebildet hat, feststellen, bestimmte Streitfragen entscheiden und die einzelnen Vorschriften mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang bringen will, daß ferner als wertvolles Material die Entwürfe einer Verlagsordnung des deutschen Schriftstellerver-